

38. Sind die Bauernführer befugt, nach dem Ableben eines Bauern beim Nachlassgericht die Ausstellung eines Erbscheins „für den Auerben“ zu beantragen?

BGB. §§ 1964 ff., 2353 ff. EHRB. §§ 16, 54.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Juli 1940 in einer Erbscheinsache.
IV B 12/40.

I. Amtsgericht Koblenz.

II. Landgericht Hannover.

Als der Bauer W. B. in G. Nr. 2 am 4. Juli 1939 verstorben war, stellte der Kreisbauernführer gemäß einer allgemeinen Anordnung des Reichsnährstandes I Gc 108 vom 1. Juni 1939 am 11. Juli 1939 ohne nähere Angaben über die Erbfolge und ohne Beifügung irgendwelcher Unterlagen hierzu beim Nachlassgericht auf Grund des § 15 EHRB. den Antrag, „dem Auerben des Verstorbenen den Erbschein für den Erbhof zu erteilen“. Das Nachlassgericht wies ihn darauf hin, daß bisher in der Rechtsprechung ein Recht des Bauernführers zum Antrag auf Erteilung eines Erbscheins für den Auerben nur für die Fälle anerkannt sei, wo über die Person des Auerben begründete Zweifel beständen, daß aber hier ein solches besonderes Bedürfnis zur Erwirkung eines Erbscheins für die Aufgaben des Bauernführers nicht dargetan sei, und lehnte den gleichwohl aufrechterhaltenen Antrag durch Beschluß vom 28. September 1939 mit dieser Begründung ab. Die hiergegen vom Landesbauernführer eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht durch Beschluß vom 22. Dezember 1939 mit gleicher Begründung zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde des Landesbauernführers hiergegen, der sich der Reichsbauernführer angeschlossen hat mit dem Hilfsantrag, in erweiternder Anwendung des § 16 EHRB. den Auerben festzustellen, möchte das Kammergericht zurückweisen, weil nach seiner Ansicht dem Bauernführer ein Recht zur Beantragung eines Erbscheins für den Auerben schlechthin und ausnahmslos zu verfallen sei, ein neuer Antrag aber im dritten Rechtszuge nicht eingeführt werden könne. Selbst in solchem Sinne zu entscheiden, erachtet es sich aber als gehindert durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts München 8 Wx 635/38 vom 7. Dezember 1938 und 8 Wx 518/38 vom selben Tage (JFG. Bd. 18 S. 376 u. 382), in denen dem Bauern-

führer ein solches Recht zugebilligt worden sei, sofern es zur Erfüllung einer ihm übertragenen Sonderaufgabe erforderlich erscheine, und hat deshalb die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 ZGG. dem Reichsgericht vorgelegt. Dieses hat die weitere Beschwerde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Daß die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ZGG. hier gegeben sind, kann nicht zweifelhaft sein. In dem Beschlusse 8 Wx 635/38 hat das Oberlandesgericht München das Recht des Bauernführers, für den Anerben einen Erbschein zu beantragen, für den Fall bejaht, daß nach Auffassung des Bauernführers entgegen der Meinung des Nachlaßgerichts ein Anerbe vorhanden und der Bauernführer deswegen nicht imstande sei, durch ein Verfahren gemäß § 16 Abs. 4 EHRB. festzustellen, ob der Anerbe durch ihn bestimmt werden müsse (§ 25 Abs. 5 Satz 2 RErbG.), und in dem Beschlusse 8 Wx 518/38 für den anderen Fall, daß nach der vom Bauernführer nicht geteilten Ansicht des Nachlaßgerichts jemand Anerbe geworden ist, bei dem Anlaß zu Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 RErbG. vorliegen würde, und dabei als seine Rechtsmeinung ausgesprochen, daß dem Bauernführer dieses Recht stets dann zuzubilligen sei, wenn es zur Erfüllung einer ihm übertragenen Sonderaufgabe erforderlich erscheine. Damit ist die Rechtsauffassung des Kammergerichts, aus der es die weitere Beschwerde zurückweisen möchte, in der Tat unvereinbar.

Dem Kammergericht ist aber auch in der Sache selbst beizupflichten. Dem Beschwerdeführer ist zwar zugegeben, daß der Volksgemeinschaft beim Ableben eines Bauern daran gelegen sein muß, die Rechtsverhältnisse des Erbhofs und namentlich die Folge in ihn unter den Beteiligten möglichst bald zu klären und so die sich sonst jetzt oder später für seinen Betrieb leicht ergebenden Unzuträglichkeiten auszuschließen. Das Interesse der Allgemeinheit hieran ist jedoch nicht größer als bei jedem anderen zu einem Nachlaß gehörigen und von den Erben fortzuführenden Unternehmen von volllicher Bedeutung. In allen diesen Fällen hat das Gesetz die persönlichen Belange der Beteiligten für stark genug erachtet, um ihnen die zu einer baldigen Klärung der Rechtslage erforderlichen Schritte überlassen zu können. Ein Eingreifen von Amts wegen zu

diesem Zweck hat es nur ausnahmsweise vorgesehen. Demgemäß beschränkt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht für den Regelfall die Pflicht des Nachlassgerichts auf die etwa erforderliche Sicherung des Nachlasses selbst für den Erben in der Zeit bis zu dessen Ermittlung und der Annahme der Erbschaft durch ihn, wozu es insbesondere auch eine Pflegschaft für ihn anordnen kann (§ 1960 BGB.). Nur wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß es an einem durch Gesetz (§§ 1924 bis 1935 BGB.) oder Verfügung von Todes wegen berufenen Erben fehlt und deshalb der Nachlaß gemäß § 1936 BGB. an den Fiskus gefallen ist, ist es verpflichtet, von Amts wegen die Rechtslage zu klären und gegebenenfalls in einem Beschlusse festzustellen, daß kein anderer Erbe vorhanden ist (§§ 1964 ff. BGB.). Denn hier besteht wegen des Erbrechts des Fiskus ein besonderes öffentliches Interesse daran. Aus der gleichen Erwägung ist das Nachlassgericht nach Erbhofrecht (§ 16 EHRW.) zu entsprechendem Vorgehen verpflichtet, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß für einen Erbhof kein Unerbe vorhanden ist, weil darn gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 RErbG. ein solcher durch den Reichsbauernführer bestimmt werden muß; denn hierzu kann der Reichsbauernführer sachgemäß erst nach gehöriger Aufklärung des Sachverhalts schreiten, wie sie durch eine solche Feststellung des Nachlassgerichts geschaffen wird. Auf diese hinzuwirken, ist der Kreisbauernführer durch ausdrückliche Einräumung eines dahin gehenden Antragsrechts in die Lage gesetzt, für dessen Ausübung es selbstverständlich genügt, daß mit der Möglichkeit des Fehlens eines Unerben zu rechnen ist (§ 16 Abs. 1 EHRW.), mag der Kreisbauernführer selber auch anderer Ansicht sein. Eine ähnliche Belangnislage ist aber auch in solchen Fällen gegeben, wo der Bauernführer nicht, wie hier, ergänzend, sondern abändernd auf die Hoffolge einzuwirken berufen ist, wie es, zunächst allerdings nur für eine gewisse Übergangszeit, in § 54 EHRW. vorgesehen ist. In entsprechender Anwendung des § 16 EHRW. wird man dem Kreisbauernführer deshalb auch dann, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß kraft Gesetzes jemand zum Unerben berufen ist, dessen Folge in den Erbhof nach den besonderen Umständen zu einer als unbillig und ungerecht anzusehenden Härte führen würde, die Befugnis zugestehen müssen, beim Nachlassgericht die Feststellung zu beantragen, ob nicht etwa ein anderer durch Gesetz oder Verfügung von Todes wegen zum Unerben berufen ist; denn

ohne solche Klärung des Sachverhalts würde ein Antrag des Landesbauernführers an den Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen anderen Auerben zu bestimmen, nicht angebracht sein. Dagegen können freilich die dem Auerbengericht bei der Veräußerung oder Belastung eines Erbhofs (§ 37 RErbG.) und beim Verlust der Bauernfähigkeit (§ 15 RErbG., §§ 73, 98 EHVfD.) zustehenden Befugnisse ein solches Antragsrecht des Bauernführers nicht rechtfertigen, mag für die zu treffenden Entschliessungen auch die Klärung der Hoffolge bedeutsam sein; hier kann und muß vielmehr die Entscheidung darüber, wie über andere rechtliche Vorfragen, dem Auerbengericht überlassen bleiben. Und noch viel weniger kann eine derartige Berechtigung, die dann notwendig bei jedem Erballe bestehen würde, aus den allgemeinen Aufsichts- und Führungsrechten des Bauernführers hergeleitet werden. Hätte das Gesetz ihm diese gewähren wollen, so würde es die Vorschrift des § 16 EHVfD. nicht auf den engen dort vorausgesetzten Tatbestand beschränkt haben.

Der Bauernführer kann die ihm hiernach für den Regelfall im Verfahren nach § 16 EHVfD. nicht erreichbare Aufklärung des für die Hoffolge maßgeblichen Sachverhalts und Feststellung des Auerben aber auch nicht auf dem hier versuchten Umwege des Erbscheinantrags erzielen, weil diese Rechtsseinrichtung für andere Zwecke geschaffen ist und diesen Zwecken auch die für sie geltenden Regeln angepaßt sind. Der Erbschein ist ein für den Gebrauch im bürgerlichen Rechtsverkehr bestimmtes und zu dessen Erleichterung mit öffentlichem Glauben ausgestattetes (§§ 2366, 2367 BGB.) Gerichtszeugnis über das Erbrecht einer bestimmten Person oder mehrerer solcher. Er dient unmittelbar nur der Förderung der besonderen Belange einzelner Volksgenossen und bloß mittelbar hierdurch dem Gemeinwohl. Darauf sind auch die Verfahrensvorschriften abgestellt. Beantragt werden kann ein Erbschein danach außer von dem Erben oder Auerben selbst nur von solchen Personen, die, wie der Ehemann einer Erbin im gesetzlichen Güterstande, der Testamentsvollstrecker, der Nachlassverwalter und der Nachlasskonkursverwalter sowie die Nachlassgläubiger, im bürgerlichen Rechtsverkehr für die von ihnen oder ihnen gegenüber vorzunehmenden Rechtshandlungen eines derartigen Ausweises über das darin bezeugte Erbrecht bedürfen. In dem Antrage muß das in Anspruch genommene Erbrecht genau

bezeichnet und es müssen die zu seiner Begründung erforderlichen Tatsachen angegeben und durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen belegt sein (§§ 2353 bis 2356 BGB.), und zwar auch dann, wenn der Antrag nicht von dem Erben selbst, sondern von einem anderen dazu Berechtigten gestellt wird; genügt der Antrag diesen Anforderungen nicht, so ist er abzuweisen. Schon hieraus ergibt sich, daß im Erbscheinsverfahren für einen so allgemein gehaltenen Antrag, wie er im vorliegenden Falle gestellt ist und der Beschwerdeführer ihn zugelassen sehen möchte, kein Raum ist. Der Bauernführer ist zudem zu Verkehrsgeschäften, für die er eines Ausweises über die Hoffolge bedürfte, gar nicht berufen, wie es ihm denn auch hier in Wirklichkeit um die Erlangung eines Zeugnisses zu derartigen Zwecken nicht zu tun ist. Es ist aber auch nicht Aufgabe des Bauernführers, etwa für den Auerben einen solchen Ausweis zu beschaffen. Er hat darum nur die Möglichkeit, wenn die Belange des Erbhofs das angebracht erscheinen lassen, auf den Auerben einzuwirken, daß dieser selbst die dazu nötigen Schritte tut. Darüber hinaus steht ihm, soweit nicht die besonderen Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 16 ERMW. gegeben sind, zur Aufklärung der Hoffolge durch das Gericht nur der Weg offen, die Einleitung einer Nachlasspflegschaft nach § 1960 BGB. beim Nachlassgericht oder das Grundbuchberichtigungsverfahren nach § 82 GBD. beim Grundbuchamt anzuregen. Daß dem Bauernführer von der Rechtsprechung in gewissem Umfang ein Beschwerderecht gegen die Ausstellung eines nach seiner Auffassung unrichtigen Erbscheins zuerkannt worden ist, widerspricht dem nicht. Denn die Befugnis, die Erteilung eines von einem anderen beantragten unrichtigen Erbscheins zu verhindern oder dessen Einziehung zu betreiben, ist etwas wesentlich anderes als die Berechtigung, selbst die Ausstellung eines Erbscheins zu beantragen. Dafür, daß die Verfassung eines solchen Antragsrechts für den Bauernführer in der Tat der Wille des Gesetzes ist, spricht übrigens auch der Umstand, daß die Erbhofgesetze keine auf das Gegenteil hinweisende Vorschrift enthalten, obwohl andernfalls eine ausdrückliche Anordnung im Zusammenhange mit §§ 15 und 16 ERMW. schon der Klarheit wegen angebracht und eine besondere Regelung der Kostenfrage hierfür geradezu geboten gewesen wäre, da billigerweise nicht die Allgemeinheit mit den Kosten eines Ausweises belastet werden könnte, der dem Auerben persönlich zugute kommt und den in ähnlichen

Fällen andere Berechtigte nur durch eigenen Aufwand erlangen können.

Daß schließlich auf den erst im dritten Rechtszuge neu gestellten Hilfsantrag im gegenwärtigen Verfahren nicht eingegangen werden kann, folgt daraus, daß die weitere Beschwerde nur auf eine Verletzung des Gesetzes durch die angefochtene Entscheidung gestützt werden kann (§ 27 FGG.).